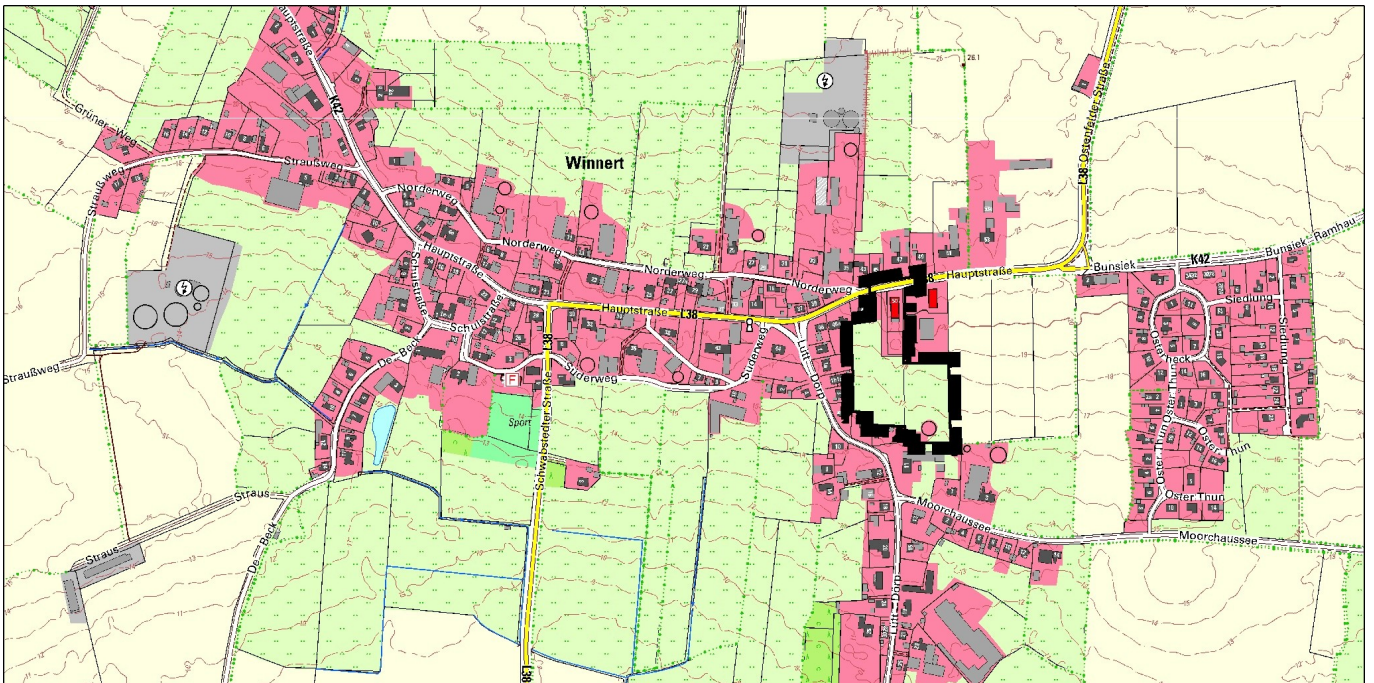

Gemeinde Winnert

Bebauungsplan Nr. 5

Begründung



Auftraggeber: Gemeinde Winnert
Kreis Nordfriesland

Planung:

effplan.

Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 / 18 13 503
Mail: info@effplan.de

Stand:

März 2026
Entwurfs- und Veröffentlichungsbe-
schluss

Inhaltsverzeichnis

TEIL I STÄDTEBAULICHE BELANGE

1	Einleitung.....	5
2	Beschreibung und Erfordernis der Planung.....	5
3	Räumlicher Geltungsbereich.....	6
4	Verfahren, Rechtsgrundlage.....	6
5	Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung.....	7
5.1	Interkommunale Abstimmung.....	7
5.2	Übergeordnete Planung.....	7
5.3	Kommunale Planungen.....	8
5.3.1	Flächennutzungsplan.....	8
5.3.2	Landschaftsplan.....	8
6	Ziel und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde.....	8
7	Städtebauliches Konzept, Festsetzungen.....	9
7.1	Bauplanung.....	9
7.2	Grünordnung.....	11
7.3	Örtliche Bauvorschriften.....	11
8	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	11
9	Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung.....	12
10	Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden.....	13
11	Ver- und Entsorgungseinrichtungen.....	13
11.1	Erschließung.....	13
11.2	Trinkwasser.....	13
11.3	Energie.....	13
11.4	Kommunikation.....	13
11.5	Hinweise zur Leitungsverlegung.....	13
11.6	Abfälle.....	13
11.7	Abwasser und Oberflächenwasser.....	14
11.8	Brandschutz.....	14

TEIL II UMWELTBERICHT

12	Einleitung.....	15
12.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	15
12.2	Planungen und Festsetzungen.....	15
12.3	Flächenbedarf, Bodenbilanz.....	16
12.4	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen.....	16
12.5	Naturschutzrechtliche Fachplanungen.....	17
12.5.1	Landesentwicklungsplan (LEP).....	17

12.5.2	Regionalplan.....	17
12.5.3	Landschaftsrahmenplan.....	17
12.6	Kommunale Umweltplanung.....	18
13	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	18
13.1	Wirkfaktoren.....	19
13.2	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z. B. durch Unfälle oder Katastrophen.....	19
13.3	Schutzgut Mensch.....	20
13.3.1	Basisszenario.....	20
13.3.1.1	Wohnen und Arbeiten/Erholungsfunktion.....	20
13.3.1.2	Immissionen.....	20
13.3.1.3	Landwirtschaftliche Nutzbarkeit.....	20
13.3.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	21
13.3.2.1	Wohnen und Arbeiten/Erholungsfunktion.....	21
13.3.2.2	Immissionen.....	21
13.3.2.3	Landwirtschaftliche Nutzbarkeit.....	22
13.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	22
13.3.3.1	Wohnen und Arbeiten/Erholungsfunktion.....	22
13.3.3.2	Immissionen.....	22
13.3.3.3	Landwirtschaftliche Nutzbarkeit.....	22
13.4	Schutzgut Landschaft.....	22
13.4.1	Basisszenario.....	22
13.4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	23
13.4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	24
13.5	Schutzgut Pflanzen.....	24
13.5.1	Basisszenario.....	25
13.5.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	26
13.5.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	26
13.6	Schutzgut Tiere.....	26
13.6.1	Fledermäuse.....	26
13.6.2	Amphibien.....	27
13.6.3	Vögel.....	27
13.6.3.1	Basis-Szenario.....	27
13.6.3.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	28
13.6.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	28
13.6.4	Reptilien.....	29
13.6.5	Sonstige Tierarten.....	29
13.7	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	30
13.7.1	Basisszenario.....	30
13.7.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	30
13.7.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	30
13.8	Schutzgut Fläche und Boden.....	30

13.8.1	Basisszenario.....	31
13.8.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	31
13.8.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	32
13.9	Schutzgut Wasser.....	32
13.9.1	Basisszenario.....	32
13.9.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	33
13.9.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	33
13.10	Schutzgut Klima und Luft, Energieverbrauch.....	33
13.10.1	Basisszenario.....	34
13.10.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	35
13.10.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	36
13.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	36
13.11.1	Basisszenario.....	36
13.11.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	36
13.11.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen.....	36
13.12	Wechselwirkungen.....	37
13.13	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	37
13.14	Netz Natura 2000.....	38
13.15	Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	39
13.15.1	Erzeugte Abfälle/Abwässer und ihre Beseitigung und Verwertung.....	39
13.15.2	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	40
13.15.3	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	40
13.15.4	Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	40
14	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	40
15	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	40
15.1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	40
15.2	Ausgleichsflächen und -maßnahmen.....	41
16	Zusätzliche Angaben.....	41
16.1	Methodik der Umweltprüfung, Probleme, Kenntnislücken.....	41
16.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und der Durchführung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen.....	42
17	Zusammenfassung des Umweltberichts.....	42
18	Quellenverzeichnis.....	43

TEIL I STÄDTEBAULICHE BELANGE

1 Einleitung

Die Gemeinde Winnert plant mit dem Bebauungsplan Nr. 5 und der parallel aufgestellten 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Mischgebiet auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zu schaffen. Zudem soll eine bestehende Diakoniestation direkt an der Hauptstraße abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden, welcher auch die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde mit aufnehmen soll. Der zukünftige, multifunktionale Bau soll als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden.

2 Beschreibung und Erfordernis der Planung

Die Gemeinde Winnert im Südosten des Kreises Nordfriesland, an der Treene zählt heute 705 Einwohnerinnen und Einwohner in den Ortsteilen Osterwinnert, Winnertfeld, Brehmhöft, Autrum und Winnert. Das Dorf wird nach wie vor durch die Landwirtschaft geprägt, allerdings bestehen auch mehrere mittelständische Handwerksbetriebe in der Gemeinde.

Gerade diese Betriebe bilden zunehmend das Rückgrat der wirtschaftlichen Aktivität in der Gemeinde und stellen ein Gros der Arbeitsplätze in Winnert. Wachsende Betriebsgrößen stellen jedoch auch neue Anforderungen an Lagerflächen, Stellplätzen für Firmenfahrzeuge, Entlademöglichkeiten für LKW, Ausstellungsflächen sowie Werkstatt- und Büroflächen. Viele örtliche Betriebe stoßen daher zunehmend an die Grenzen ihres baulichen Bestandes.

Ferner besteht nach wie vor große Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde. Durch die innerörtliche Lage mit der Tagespflege und Diakoniestation in unmittelbarer Nachbarschaft bietet sich die Fläche ebenfalls für die Entwicklung von kompakteren, verdichteten Wohnformen an. Dies bietet die Chance, insbesondere für ältere, alleinstehende Menschen attraktiven Wohnraum im vertrauten Umfeld zu schaffen.

Die Gemeinde Winnert verfolgt daher das Ziel, auf der noch unbebauten Fläche eine gemischte Baufläche zu realisieren. Die Gemeinde möchte mit der Entwicklung des Mischgebietes die gewachsene Struktur der Ortslage behutsam erweitern und sowohl Wohn- als auch Gewerbeflächen bereitstellen.

Im Zuge der Aufstellung der Bauleitpläne hat sich der Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr Winnert nach einer neuen Fahrzeughalle konkretisiert. Da schon länger geplant war, die neue Fahrzeughalle in einem Mehrzweckbau zusammen mit der Diakoniestation umzusetzen und hierzu auch eine Neuordnung der Zufahrtssituation für das neue Mischgebiet einhergeht, wurde nach der frühzeitigen Behördenbeteiligung der Geltungsbereich der 7. FNP Änderung nach Norden um das Flurstück 28/2 erweitert. Hier soll nun eine Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und soziale Dienste dargestellt werden.

Um dies zu realisieren, plant die Gemeinde die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 5 im Parallelverfahren.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 5 erstreckt sich auf des Flurstück 29/3, 29/6, 28/3, 28/2 und 115, sowie Teile des Flurstücks 22. Er hat eine Gesamtgröße von ca. 1,7 ha.

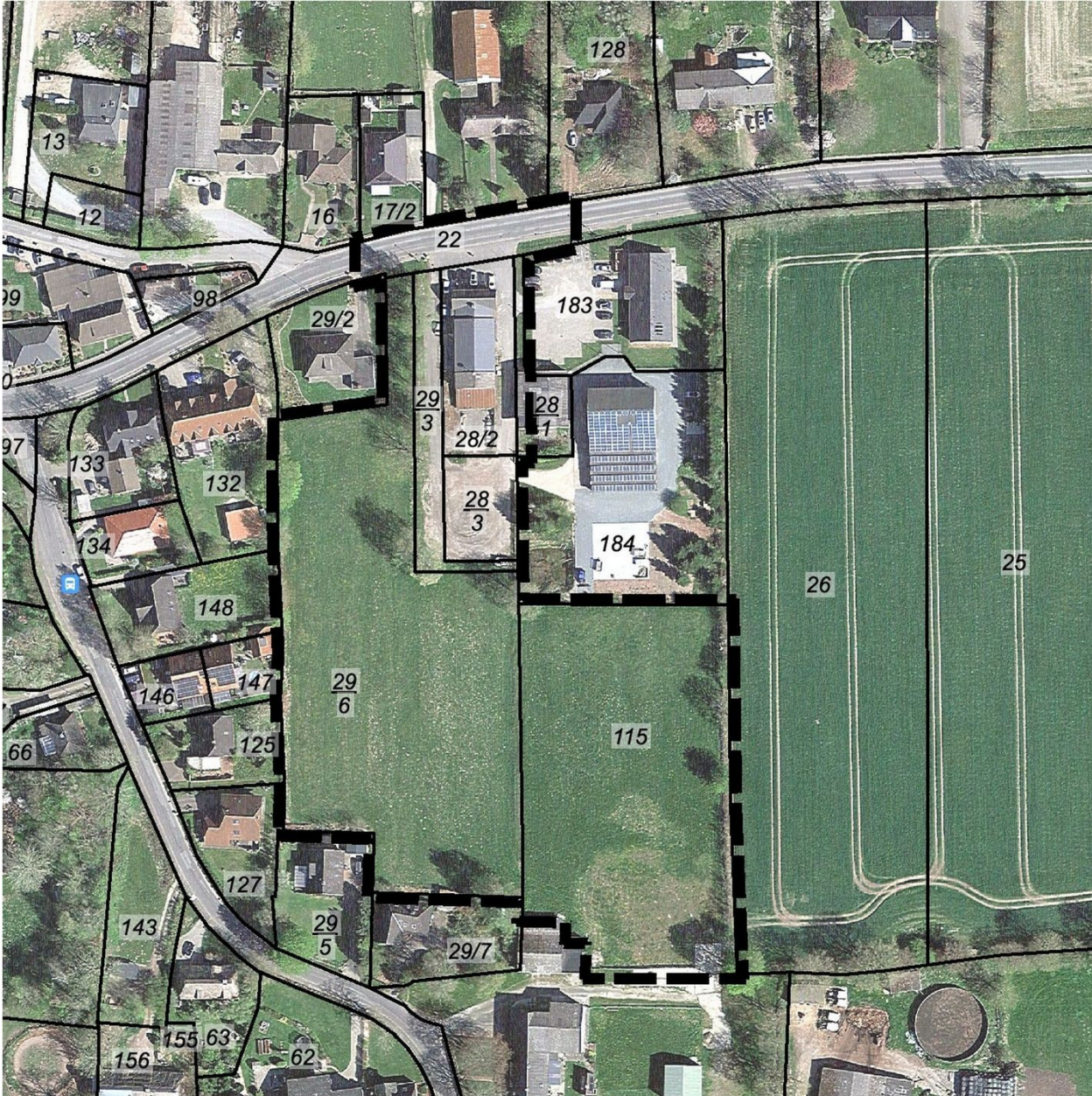


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5

4 Verfahren, Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Winnert hat am 09.03.2022 die Aufstellung des B-Plans Nr. 5 sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Hauptstraße, östlich der Straße Lütt Dörf und nördlich der Moorchaussee beschlossen. Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der B-Plan Nr. 5 werden im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB aufgestellt. Das Verfahren beider Bauleitpläne wird gemäß BauGB durchgeführt.

Der Zweck des B-Plans entspricht dem § 8, der Inhalt dem § 9 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Plan wird nach § 10 BauGB beschlossen. Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt.

In der vorliegenden Begründung werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans dargelegt (§ 2a BauGB). Auch wird aus ihr die städtebauliche Rechtfertigung und das Erfordernis der Planung erkennbar (§ 1 BauGB).

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bauplanerisch relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert werden (§ 2a BauGB).

Um bei der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu einer Entscheidung zu gelangen, wird nach den Prinzipien der Eingriffsregelung verfahren, die im § 1 a BauGB Eingang gefunden haben, und die das Land Schleswig-Holstein im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" näher konkretisiert hat.

Die Eingriffsregelung ist Bestandteil der Satzung. Die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen sind in die hier formulierten Festsetzungen der Satzung übernommen worden und erlangen damit Rechtsverbindlichkeit.

Das Ergebnis der Umweltprüfung wird im Umweltbericht dargelegt, er ist als eigenständiger Teil Bestandteil dieser Begründung.

- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.03.2022 gefasst.
- Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 25.04.2023 bis zum 26.05.2023 durchgeführt.
- Der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss wurde am 19.03.2026 gefasst.

5 Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung

5.1 Interkommunale Abstimmung

Betroffene benachbarte Gemeinden wurden über die frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert. Die Nachbargemeinden Oldersbek, Ramstedt, Schwabstedt, Ostenfeld und Wohlde haben die o.g. Planung der Gemeinde Winnert zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Hinweise werden nicht geäußert.

5.2 Übergeordnete Planung

Der vorliegende Bebauungsplan entwickelt sich aus der in Aufstellung befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes, in welcher die übergeordneten Planungen berücksichtigt werden.

5.3 Kommunale Planungen

5.3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Winnert aus dem Jahre 1999 stellt die Flächen als gemischte Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Bei den nördlich, östlich und südlich angrenzenden Flächen handelt es sich ebenfalls um gemischte Bauflächen. In der parallel aufgestellten 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet als gemischte Baufläche und als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt.

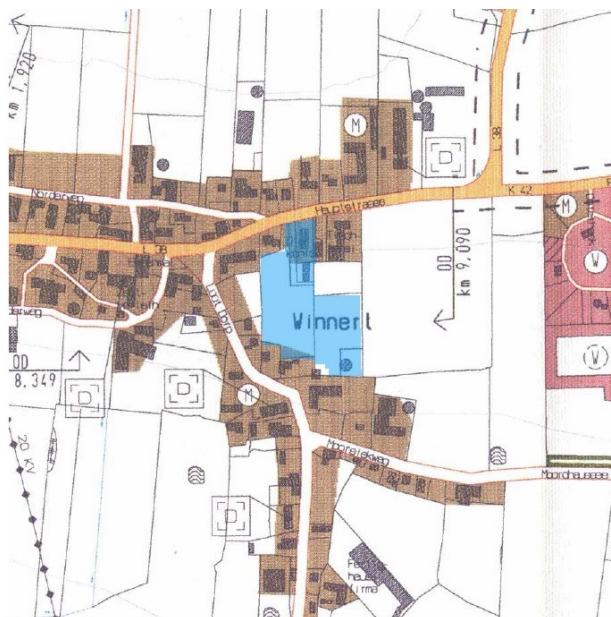


Abb. 2: Flächennutzungsplan – Plangebiet blau

5.3.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt in der Bestandskarte die Vorhabensfläche als nährstoffreiches Grünland dar. Entlang der Flurstücksgrenzen am Ost- und Westrand der Vorhabensfläche werden Knickstrukturen dargestellt.

6 Ziel und Zweck der Planaufstellung, Planungsgrundsätze der Gemeinde

Die Gemeinde Winnert im Südosten des Kreises Nordfriesland wird nach wie vor durch die Landwirtschaft geprägt, innerhalb der Ortslage überwiegt klar die wohnbauliche Nutzung, allerdings bestehen auch mehrere mittelständische Handwerksbetriebe.

Die Gemeinde möchte aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen, insbesondere von örtlichen Handwerksbetrieben, in einem bislang landwirtschaftlich genutzten Bereich ein Mischgebiet ausweisen. Ferner soll für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses und der Diakoniestation eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden.

Mit ihrer Planung möchte die Gemeinde eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Belange miteinander in Einklang bringt (vergl. § 1 (5) und (6) BauGB).

Die Gemeinde berücksichtigt bei ihrer Planung zum B-Plan Nr. 5 insbesondere folgende Punkte:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung und deren Daseinsbedürfnissen,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
- die Sicherung der örtlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, insbesondere der medizinisch-pflegerischen Versorgung sowie des Brand- und Katastrophenschutzes. Hierzu zählen unter anderem die Diakoniestation sowie die örtliche Feuerwehr. Durch die Planung soll gewährleistet werden, dass deren Funktionsfähigkeit, Erreichbarkeit und Entwicklungsmöglichkeiten dauerhaft gesichert bleiben und die Versorgung der Bevölkerung weiterhin gewähr-

leistet ist,

- die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- den auf Bundes- und Landesebene formulierten Klimaschutz, der Eingang gefunden hat in zahlreiche Gesetze und Verordnungen, wie z.B. in §1a (5) BauGB: *„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“*

7 Städtebauliches Konzept, Festsetzungen

Im Bebauungsplan Nr. 5 soll mit einer zentral durch die Fläche verlaufenden Straßenverkehrsfläche die Erschließung der geplanten Baugrundstücke gesichert werden. Zudem soll eine Zuwegung zum Flurstück 184 hergestellt werden, da der hier ansässige Fliesenlegerbetrieb (Hausnummer 52) bislang eine suboptimale Zuwegung direkt an der Diakoniestation (Hausnummer 50) nutzt. Am Ende der neuen Gemeindestraße soll ein Wendekreislauf entstehen.

Die Gemeinde möchte mit der Entwicklung des Mischgebietes die gewachsene Struktur der Ortslage behutsam erweitern und sowohl Wohn- als auch Gewerbeflächen bereitstellen. Die Gemeinde ist als zukünftige Flächeneigentümerin in der Lage die Entwicklung der Fläche über entsprechende Kaufverträge/ Auflagen zu steuern und so eine gleichberechtigte Mischung aus nicht wesentlich störendem Gewerbe und der Wohnnutzung zu entwickeln. Ferner soll der bestehende Standort der Diakonie gefestigt und um die kombinierte Nutzung durch die Feuerwehr erweitert werden.

7.1 Bauplanung

Art der baulichen Nutzung

Der nördliche Teil des Plangebietes soll als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden um Flächen für die Errichtung des neuen multifunktionalen Baus für die Feuerwehr und die Diakoniestation bereitstellen zu können. Die Gemeinbedarfsfläche wird mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und soziale Dienste festgesetzt.

Der südliche Teil der Fläche wird vorrangig als Mischgebiet festgesetzt. Die zentrale und in die Landschaft integrierte Lage eignet sich gleichermaßen für eine gewerbliche als auch wohnbauliche Nutzung.

Im Mischgebiet sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig: Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Gartenbaubetriebe.

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 zulässigen Nutzungen (Tankstellen und Vergnügungsstätten) sollen nur ausnahmsweise zugelassen werden, um Beeinträchtigungen durch Immissionen für die Nachbarschaft zu vermeiden und den städtebaulichen Charakter zu wahren.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viele Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Als Kompromiss zwischen dörflichen Charakter mit großen Freiflächen und einer möglichst kompakten Bebauung wird für das Mischgebiet eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Für die Gemeinbedarfsfläche wird die GRZ aufgrund der angestrebten kompakten Bebauung auf 0,8 festgesetzt.

Die Überschreitung der GRZ wird im § 19 Abs. 4 BauNVO geregelt und besagt, dass unter Anrechnung aller Nebenanlagen und Unterbauungen des Grundstücks die festgesetzte GRZ um 50 % höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden darf. Weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.

Geschossigkeit, Firsthöhe

Das Ortsbild von Winnert wird zurzeit von einer eingeschossigen Bebauung geprägt. Um die Bebauung möglichst kompakt zu halten und die überbaute Fläche zu minimieren ist eine mehrgeschossige Bebauung vorteilhaft. Als Ausgleich zwischen Belangen wird im Bereich der Gemeinbedarfsfläche eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen zugelassen, wobei die maximale Firsthöhe auf 8 m begrenzt wird. Im südlichen Teil des Baugebietes sind ebenfalls 2 Vollgeschosse zulässig wobei hier die maximale Firsthöhe auf 10 m erhöht wird.

Bauweise

Es wird eine ortsübliche, offene Bauweise für das Mischgebiet festgesetzt, wonach die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden müssen.

Um eine bauliche Flexibilität zu wahren, wird für die Gemeinbedarfsfläche eine abweichende Bauweise festgesetzt, wodurch auch Baukörper über 50 m Länge im 66 m langen Baufenster errichtet werden können.

Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen

Die Baugrenzen sind mit mindestens 3 m zum Straßenraum abgegrenzt, gleiches gilt für den Abstand zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen.

In den Bereichen des Baugebiets wo kein besonderer Regelungsbedarf besteht, sind zu den Grundstücksgrenzen mindestens 3 m Abstand (gemäß § 6 LBO „Abstandsflächen“) einzuhalten.

Für Vordächer, Eingangspodeste oder Balkone, die in Bezug auf ihre räumliche Wirkung eher untergeordnete Bauteile sind, darf die Baugrenze um bis zu 1,50 m überschritten werden.

Garagen und Carports

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 3,00 m zur jeweiligen Grundstückszufahrt einhalten. Zu anderen öffentlichen Flächen (Straßen, Wege, Grünflächen) ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten. Je Grundstück sind mindestens 2 Stellplätze zu errichten.

Verkehrsfläche

Zur Erschließung des Gebietes wird eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung : „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt, welche im süden des Plangebietes mit einem Wendekreisel endet.

Versorgungsanlagen

Im südlichen Anschluss an den Wendekreisel wird eine Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt um die notwendige Infrastruktur für die Entwässerung des Gebietes bereitzustellen.

7.2 Grünordnung

Erhalt von Grünstrukturen

Die bestehenden Knicks an der West- und Ostgrenze des Plangebietes sind auf Dauer zu erhalten und werden als Schutzgebiete und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - Knick festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Maßnahmen der ordnungsgemäßen Knickpflege gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ferner wird ein 3 m breiter Knickschutzstreifen festgesetzt, welcher als extensiv gepflegte Vegetationsfläche zu erhalten und zu entwickeln ist.

7.3 Örtliche Bauvorschriften

Gestaltung der Außenanlagen

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen. Das Anlegen von sogenannten Kies-, Splitt- oder Schottergärten ist unzulässig.

Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich LED-Leuchten mit einer warmweißen Lichtquelle mit einer Lichttemperatur bis maximal 3.000 Kelvin sowie geringen UV- und Blaulichtanteilen (fledermaus- und insektenfreundliche Leuchten) zu verwenden.

8 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Planaufstellung führt voraussichtlich zu folgenden wesentlichen Auswirkungen:

Es geht landwirtschaftliche Nutzfläche durch die geplante Bebauung verloren.

- Der Charakter des Landschaftsbildes wird sich durch die Bebauung verändern. Die neue Bebauung kann sich jedoch in die angrenzenden Baustrukturen einfügen.
- Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Teil- und Vollversiegelung von Flächen. Die natürliche Bodenstruktur wird oberflächennah zerstört werden.
- Durch die geänderte Bodennutzung im Bereich der neuen baulichen Anlagen kommt es zu einer Veränderung der Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere.
- Es geht landwirtschaftliche Nutzfläche verloren

- Erhebliche Auswirkungen für die Umwelt sind nicht zu erwarten

Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht umfassend behandelt.

9 Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung

Kreis Nordfriesland - FD Bauen und Ordnung, Brandschutz

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundsatz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundsatz) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Das Vorhabengebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Da im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloß (Tel.: 04621 – 38728; Email: stefanie.kloos@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand

zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

10 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Die Flächen befinden sich im Besitz der Gemeinde. Die Notwendigkeit für bodenordnende Maßnahmen ist nicht erkennbar.

11 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

11.1 Erschließung

Die Erschließung erfolgt von der L39 „Hauptstraße“ aus und geht innerhalb des Wohnbaugebietes in einen verkehrsberuhigten Bereich über, der in einem Wendekreislauf endet.

11.2 Trinkwasser

Die Wasserversorgung wird durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz des Wasserverbandes Treene erfolgen.

11.3 Energie

Ein Anschluss an das Stromnetz wird über die Schleswig-Holstein Netz AG gewährleistet.

11.4 Kommunikation

Der Anschluss mit Kommunikationseinrichtungen kann durch Anschluss u.a. an das Netz der Deutschen Telekom AG oder des Breitband-Zweckverbandes Südliches Nordfriesland (BZSNF) gewährleistet werden.

11.5 Hinweise zur Leitungsverlegung

Alle Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Werden bei der Verlegung von Leitungen Eigentumsansprüche Dritter oder nach anderen Rechtsverordnungen geschützte Objekte (Knicks, Gewässer u.a.) berührt, ist vorher mit den entsprechenden Eigentümern oder Behörden Kontakt herzustellen und ggf. Genehmigungen hierfür einzuholen.

11.6 Abfälle

Die Müllentsorgung ist durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland sichergestellt.

11.7 Abwasser und Oberflächenwasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird im Plangebiet zentral gesammelt und südlich des Wendekreises auf der Fläche für Versorgungsanlagen (unterirdisch) zurückgehalten. Im Anschluss wird das Regenwasser zusammen mit dem im Gebiet anfallenden Schmutzwasser in das örtliche Kanalsystem (Mischsystem) eingeleitet.

11.8 Brandschutz

Es muss eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

TEIL II UMWELTBERICHT

12 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes, entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB), wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In dieser sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln. In dem vorliegenden Umweltbericht werden diese beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan (§ 2a BauGB).

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat die Gemeinde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, unterrichtet. Die eingegangenen umweltbezogenen Anregungen und Bedenken wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

12.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Winnert im Kreis Nordfriesland möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 5 und der parallelen 7. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Mischgebiet schaffen. Es sollen Bauplätze für örtliche Gewerbebetriebe aber auch Wohnhäuser entstehen. Ferner soll eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden um einen gemeinsamen Neubau für Feuerwehr und Sozialstation zu ermöglichen.

12.2 Planungen und Festsetzungen

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 5 soll das bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Plangebiet als gemischte Baufläche sowie als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und 0,6 begrenzt und berücksichtigt einen möglichst sparsamen Umgang mit Boden und Fläche.

12.3 Flächenbedarf, Bodenbilanz

Bodennutzung im Plangebiet

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, wie die Bodennutzung im Geltungsbereich des B-Plan 5 besteht, und wie sich diese nach Umsetzung des Bauvorhabens ändern wird.

Flächenaufteilung Plangebiet	Bestand (m ²)	Vorhaben (m ²)	Differenz
Grünland	14.073	0	- 14.073
Straßenverkehrsfläche	748	748	0
Innere Erschließung/Verkehrsfläche	1.811	1.572	- 239
Gemeinbedarfsfläche / derzeit Diakonie	356	2.405	+ 2.049
Knick	330	330	0
Mischgebiet	0	12.028	+ 12.028
Versorgungsanlagen	0	235	0
Gesamtfläche des Geltungsbereiches:	17.318 m²		

Anteil der versiegelten und unversiegelten Flächen

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, wie groß der derzeitige Anteil von unbebauter und bebauter Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans ist und wie dieser sich nach Umsetzung des Bauvorhabens ändern wird.

Bodenzustand im Plangebiet (m ²)	Bestand		nach Umsetzung der Planung	
	%	m ²	%	m ²
unverbaut, natürlich	83	14.403	19	3.217
überbaut mit baulichen Anlagen, Hochbauten, Erschließung	17	2.915	81	14.101

12.4 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Im Folgenden werden die Fachgesetze herangezogen, die umweltrelevante Inhalte oder Ziele in Bezug auf die Flächennutzungsplanänderung benennen. Die genaue Erläuterung, inwieweit hier ggf. eine Betroffenheit vorherrscht und diese Vorgaben hinsichtlich der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans und der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, erfolgt im weiteren Verlauf unter den entsprechenden Kapiteln zu den einzelnen Schutzgütern.

Die Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Hierbei sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes nach

§ 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB und die ergänzenden Vorschriften gem. § 1a BauGB zu berücksichtigen.

Allgemeiner Grundsatz des BNatSchG ist es, „Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (...) so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind (...).“

Nach dem BNatSchG sind zudem insbesondere die §§ der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, entsprechend die Konkretisierung im LNatSchG. § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis zum Baurecht, wonach bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist.

12.5 Naturschutzrechtliche Fachplanungen

Die übergeordneten Fachplanungen und die kommunalen Planungen werden im Hinblick auf ihre naturschutzfachlichen Aspekte genannt (siehe Begründung zum Flächennutzungsplan. Kap. 5). Es erfolgt eine Einschätzung, ob die genannten Ziele von dem geplanten Vorhaben berührt werden bzw. ob das Vorhaben diesen Zielen entgegensteht oder nicht. Die genaue Erläuterung, ob und inwieweit hier ggf. eine Betroffenheit vorherrscht, erfolgt im weiteren Verlauf unter den entsprechenden Kapiteln.

12.5.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Die Fortschreibung des LEP für Schleswig-Holstein 2021 (MILIG SH 2021) stellt das gesamte Gemeindegebiet als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie auch als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dar.

12.5.2 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum V (LAND SH 2002) weist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus.

In der Neuaufstellung – 2. Entwurf 2025 des Regionalplans für den 2020 umbenannten Planungsraum I (MIKWS 2025A) liegt das Plangebiet in einem großräumigen Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung.

12.5.3 Landschaftsrahmenplan

Karte 1

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (MELUND 2020A) zeigt in Karte 1, dass das Plangebiet außerhalb der für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems empfohlenen Flächen liegt.

Der nächstgelegene Schwerpunktbereich befindet sich ca. 800 m südlich des Plangebiets. Es handelt sich um das Gebiet rund um das Wilde Moor bei Schwabstedt und um den Staatsforst Schleswig. In der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wildes Moor bei Schwabstedt“ (LAND SH 1992) wird als Schutzzweck der Erhalt des großräumigen Feuchtgebiets mit Hoch- und Niedermoorflächen, wechselfeuchtem Grünland und offenen Wasserflächen beschrieben. In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Da sich das Plangebiet in einer Entfernung von 800 m befindet und insbesondere keine Anlagen zur Entwässerung der Grundstücke errichtet werden, ist eine negative Beeinflussung des Biotopschwerpunktbereiches nicht anzunehmen.

Die nächstgelegene Verbundachse sowie ein weiterer Schwerpunktbereich befinden sich ca. 1,4 km nördlich des Plangebiets an der Oldersbek. Aufgrund der Entfernungen sind weder eine negative Beeinflussung des Schwerpunktbereichs noch eine Zerschneidung der Verbundachse anzunehmen.

Es befinden sich keine FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope >20 ha oder Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen, im oder in unmittelbarer Nähe (bis 1,2 km) zum Plangebiet.

Karte 2

In Karte 2 des Landschaftsrahmenplans ist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und als Historische Kulturlandschaft, hier: Knicklandschaft gekennzeichnet (MELUND 2020A).

Karte 3

Karte 3 zeigt, dass das Plangebiet jeweils ca. 1 km Abstand zum nächstgelegenen Wald >5 ha sowie zu klimasensitiven Böden einhält.

12.6 Kommunale Umweltplanung

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Winnert von 1999 stellt die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar. Bei den nördlich, östlich und südlich angrenzenden Flächen handelt es sich um Gemischte Bauflächen.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Winnert von 1997 (GEMEINDE WINNERT 1997) weist das Plangebiet in der Karte „Bestand“ als nährstoffreiches Grünland aus. Entlang der Flurstücksgrenzen am Ost - und Westrand des Plangebiets werden Knickstrukturen dargestellt. Maßnahmen sind für das Plangebiet nicht beschrieben worden.

13 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind jeweils schutzgutbezogen zu ermitteln und zu bewerten. Dabei werden die Umweltsituation des Ist-Zustandes und vorhandene Vorbelastungen des jeweiligen Schutzgutes beschrieben. Eine Bewertung der Erheblichkeit der möglichen Auswirkungen erfolgt. Daraus sind je nach Detaillierungsgrad der vorgelegten Planung entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der negativen Umweltauswirkungen abzuleiten.

13.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden tabellarisch die Faktoren/Eigenschaften des Vorhabens aufgeführt, die bei Umsetzung des Bauleitplans auf die Umwelt einwirken (Wirkfaktoren) und somit zu einer relevanten, negativen wie positiven, Betroffenheit von einzelnen Schutzgütern führen können. Es wird unterschieden zwischen bau- und anlagebedingten sowie betriebsbedingten Auswirkungen.

Tab. 1: Wirkfaktoren und potenziell betroffene Schutzgüter

Wirkfaktor	Betroffenes Schutzgut
Baubedingt während der Bauphase	
erhöhte Staub-, Lärm-, Licht- und Abgasemission sowie Erschütterungen	Mensch, Tiere, Pflanzen, Klima und Luft
Baustelleinrichtungen, Lagerflächen etc.	Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Kulturgüter
Wasserhaltung beim Fundamentbau der Gebäude	Wasser, Tiere, Pflanzen
Schädigung bisher unentdeckter archäologischer Funde im Rahmen von Baumaßnahmen	Kulturgüter
Erzeugung von Abfall auf der Baustelle, Verpackung etc.	Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser
Optische Störungen (Scheuchwirkungen) durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen	Tiere
Anlagen- und betriebsbedingt	
Dauerhafter Lebensraumverlust durch Überbauung und Beschattung	Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere
Staub-, Lärm-, Geruchs-, Licht- und Abgasemissionen	Mensch, Pflanzen, Tiere, Luft, Klima
Erzeugung von Abfällen im Rahmen der Betriebstätigkeit (u.a. Fette, Öle, Reinigungsmittel, entleerte Behältnisse, Verpackungsmaterial, Putzlappen)	Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser
Störwirkung/Hinderniswirkung aufgrund der Größe der Baukörper	Landschaft, Landschaftsbild, Tiere, Kulturgüter, Sachgüter

13.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z. B. durch Unfälle oder Katastrophen

Gefahrgüter im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiver Stoffe werden nicht benötigt und fallen bei dem geplanten Vorhaben nicht an.

Die geplanten Anlagen fällt nicht unter die Störfall-Verordnung nach 12. BImSchV.

Störfallbetriebe

Eine als Störfallbetrieb (Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein) eingestufte Biogasanlage wird 200 m nördlich des Geltungsbereiches betrieben. Aufgrund der räumlichen Entfernung wird keine negative Beeinflussung durch das Vorhaben erkannt.

13.3 Schutzgut Mensch

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB). Die Sicherung der Grundlage für Leben und Gesundheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind Gegenstand des § 1 BNatSchG. Für das Schutzgut Mensch werden vor allem Beeinträchtigungen der Gesundheit vorwiegend durch Lärm und andere Immissionen so wie Einschränkungen von Erholungs- und Freizeitfunktionen und der Wohnqualität betrachtet. Gehen von dem Vorhaben auch Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auf benachbarten Flächen aus, so werden auch diese beschrieben.

13.3.1 Basisszenario

13.3.1.1 Wohnen und Arbeiten/Erholungsfunktion

Das gesamte Plangebiet wird nicht zu Erholungszwecken genutzt. In der näheren Umgebung existieren weder klassifizierte regionale noch lokale Rad- oder Spazierwege. Lediglich an der Hauptstraße ist ein straßenbegleitender Radweg vorhanden. Es ergeben sich aus dem Plangebiet nur erlebnisarme Blickbeziehungen zu Siedlungsbereichen und Agrarwirtschaft. Die durch menschliche Einflüsse geprägte Kulturlandschaft ist als naturfern einzustufen und weist nur eine geringe Bedeutung als Naherholungsfunktion auf.

Das südliche Plangebiet ist unbebaut. An das Plangebiet grenzt im Norden, teilweise im Süden und im Osten das durch Wohnbebauung geprägte Kerngebiet der Ortslage von Winnert an. Die nächstgelegene Wohnnutzung ist jenseits eines grenzbildenden Knicks direkt angrenzend. Die Gemeinde hat insgesamt 705 Einwohner.

13.3.1.2 Immissionen

Immissionen wie Geruch, Lärm und Staub gehen insbesondere von den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben, die größtenteils auch über Güllebehälter verfügen, aus. Weiterhin gehen Immissionen (ebenfalls Geruch, Lärm und Staub) vom Verkehr auf der Hauptstraße, der Straße Lütt Dörf sowie durch die landwirtschaftlichen Nutzungen auf den umliegenden Acker-/Grünlandflächen aus.

13.3.1.3 Landwirtschaftliche Nutzbarkeit

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünlandfläche genutzt.

13.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

13.3.2.1 Wohnen und Arbeiten/Erholungsfunktion

Das Plangebiet dient nach Umsetzung der Planungen als Standort für mittelständische Handwerksbetriebe sowie für die Wohnnutzung. Dies ermöglicht sowohl das Wachstum bestehender örtlicher, inhabergeführter Betriebe als auch die Ansiedelung weiterer und verbessert somit die Arbeitsfunktion erheblich. Der gleichzeitige Ausbau der Wohnnutzung kommt den bestehenden wie auch den neuen Mitarbeitenden zugute, während die umliegende Wohnnutzung gewahrt wird. Der für die baulichen Erweiterungen vorgesehene Bereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und hat durch das Fehlen von nutzbaren Wegen keinerlei Bedeutung für die Naherholung. Entsprechend wird es bzgl. der Erholungsfunktion ebenfalls zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommen.

13.3.2.2 Immissionen

Baubedingt

Während der Bauphase kann es durch die Bautätigkeiten und einzusetzenden Baufahrzeuge zu einer erhöhten Staub-, Lärm- und Abgasemission kommen. Diese sind jedoch nur temporär. Erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können sicher ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt

Durch den Bau der Betriebs- und Wohngebäude wird sich zukünftig die Frequentierung der innerörtlichen Straßen erhöhen. Das erhöhte Verkehrsaufkommen bezogen auf die gewerblichen Einheiten wird sich tagsüber abspielen. Üblicherweise in den Morgenstunden, um zu Kunden zu fahren und in den Nachmittags-/Abendstunden, um zum Betrieb zurück zu fahren. Betriebe, die auch nachts angefahren werden müssen, sind nicht geplant.

Durch die Errichtung neuer Wohngrundstücke und des damit einhergehenden Einwohnerzuwachses bzw. der Verlagerung wird es vor Ort auch zu erhöhten Immissionsbelastungen durch den zusätzlichen Verkehr bezogen auf die Wohneinheiten kommen. Da sich dies aber im Wesentlichen innerhalb nur kurzer Zeitabschnitte (zu den Stoßzeiten morgens und abends) abspielt und das geplante Wohngebiet kleinräumig ist, können erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

Durch den Betrieb der Feuerwehr ist bei dem Ausrücken bei Nutzung der akustischen Sondersignale mit kurzzeitigen hohen Schallemissionen zu rechnen. Angesichts der Lage unmittelbar an der Dorfstraße werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Zu erwähnen sei in diesem Zusammenhang auch, dass das Martinshorn im Falle eines Feuerwehreinsatzes erst außerhalb des Betriebsgeländes im öffentlichen Straßenraum eingeschaltet wird. Dies gilt insbesondere für nächtliche Einsätze und die Rückfahrt erfolgt grundsätzlich ohne Einsatz des Martinshorns. Die Strecke entlang der Dorfstraße wird u.a. auch von Rettungsfahrzeugen und Feuerwehren des bisherigen Standortes genutzt, sodass eine Erhöhung der Frequentierung in nur sehr geringem Maße zu erwarten ist.

13.3.2.3 Landwirtschaftliche Nutzbarkeit

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen nach der Umsetzung der Planungen nicht mehr zur Verfügung, der Eintrag insbesondere von Nährstoffen durch Düngergaben wird eingestellt.

13.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

13.3.3.1 Wohnen und Arbeiten/Erholungsfunktion

- ▶ Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erkennen. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen.

13.3.3.2 Immissionen

- ▶ Ein immissionsrechtlicher Konflikt durch die zusätzliche Verkehrsbelastung ist nicht gegeben. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen.

13.3.3.3 Landwirtschaftliche Nutzbarkeit

- ▶ Es sind keine Maßnahmen vorgesehen.

13.4 Schutzgut Landschaft

Bei der schutzgutbezogenen Betrachtung der Landschaft stehen das vorhandene Landschaftsbild, prägende Elemente sowie visuelle Eindrücke des Betrachtenden im Mittelpunkt. Dabei sind die Elemente von Bedeutung, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mitprägen. Im § 1 BauGB wird der Beitrag der Bauleitplanung zum Umgang mit dem Landschaftsbild beschrieben, in § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ als Schutzgut bestimmt.

13.4.1 Basisszenario

Beschreibung des großräumigen Umgebungsbereiches des Plangebiets

Das Plangebiet und die nähere Umgebung befinden sich im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest im Bereich der Bredstedt-Husumer Geest. Die Bredstedt-Husumer Geest gehört zur Hohen Geest, die ursprünglich von großen Wäldern bedeckt war. Heute sind im Bereich der Bredstedt-Husumer Geest nur noch einige wenige Waldreste erhalten und es zeigt sich das Bild einer überwiegend grünlandgeprägten offenen Kulturlandschaft. Das in Teilbereichen noch sehr dichte Netz aus Knicks (Wallhecken) ist landschaftsprägend. Die Niedermoorböden der Niederungen werden überwiegend als Grünland, die höhergelegenen Flächen ackerbaulich genutzt. Im Umfeld (mindestens 1,7 km entfernt) liegen viele Teilflächen größerer FFH- und Vogelschutzgebiete (BFN 2026, UMWELTPORTAL SH 2026). Die Ortslage von Winnert erstreckt sich hauptsächlich in West-Ost-Richtung entlang der Hauptstraße. Nördlich des Plangebiets beginnt in ca. 1,3 km Entfernung eine Windfarm.



Abb. 3: Blick vom benachbarten Grundstück Richtung Norden, zu erkennen ist im Hintergrund eine WEA der Windfarm, links der abzureißende Schuppen



Abb. 4: Blick Richtung Süden auf die vorhandene Zufahrt und die Diakoniestation

Beschreibung des Plangebiets und der nächsten Umgebung

Das Plangebiet, welches intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, ist zu nahezu allen Seiten, bis auf ein Lücke am südöstlichen Rand, von bebauten Grundstücken umgeben. Die dortigen gärtnerischen Anlagen sorgen für eine Eingrünung des Plangebiets. Aber nicht nur die Gärten, sondern auch der Knick (HGy) am östlichen Plangebietsrand sorgen für eine Eingrünung und eine klare Umrandung. Direkt östlich hinter dem vorhandenen Knick grenzt ein Intensivacker an. Dieser wird im Norden, Osten und Süden durch Knicks begrenzt, die gemäß der landesweiten Biotopkartierung Schleswig Holstein (MEKUN 2025) als gesetzlich geschützt eingestuft sind. Am Rande des Plangebiets befinden sich zudem größere Einzelbäume (Buchen, Ahorn), die als landschaftsbildprägend zu bezeichnen sind. Das Relief liegt im Plangebiet zwischen 17 und 20 m ü. NHN. Die nächstgelegene Biogasanlage befindet sich nordwestlich in ca. 200 m Entfernung. Die Gemeinde besitzt in ihren bebauten Ortsteilen zahlreiche bewirtschaftete, landwirtschaftliche Betriebe. Daher kann man sie, auch aufgrund der sie umgebenden, teils nah heranrückenden landwirtschaftlichen Flächen, als eine landwirtschaftlich geprägte Gemeinde bezeichnen.

Fazit

Eine anthropogene Überformung ist insbesondere aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gegeben. Dennoch wirken das Großgrün und die Knickstrukturen strukturierend und wertgebend. Aufgrund der Eigenartsverluste kommt dem Landschaftsbild in der gesamträumlichen Betrachtung eine **mittlere** Wertigkeit zu.

13.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt

Während der Bauphase kann das Landschaftsbild durch Kräne und Baustellenfahrzeuge sowie durch Staubaufwirbelungen temporär stärker belastet sein.

Anlage- und betriebsbedingt

Intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen werden in eine gewerblich genutzte Fläche mit angeschlossener Wohnnutzung umgewandelt. Das Landschaftsbild erfährt durch das geplante Mischgebiet lokal eine Veränderung. Auf Grund der bereits bestehenden angrenzenden Bebauungen verursacht die Planung keinen Zersiedelungseffekt. Der Ortsrand verschiebt sich ebenfalls nicht, da eine bestehende Lücke bebaut wird. Durch die Bebauung und Gestaltung der Grundstücke und ihrer Erschließung wird sich das gewohnte Ortsbild nur behutsam verändern, da sich die geplante Wohnbebauung in das charakteristische Ortsbild mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern einfügt und die Handwerksgebäude dieses Ensemble ebenfalls verträglich ergänzen. Durch die umgebenden vorhandenen Begrünungen sind die Neubauten nur streckenweise von außen wahrnehmbar. Die zusätzlichen Flächenversiegelungen durch Bebauung/Befestigung führen zu einer grundsätzlichen Veränderung.

13.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

Um die Einbindung der Neubauten in die Umgebung zu verbessern und optische Störungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, werden eine max. Firsthöhe sowie gestalterische Festsetzungen, u. a. zur Ausgestaltung der Dächer, festgesetzt. In den Knickbestand wird nicht eingegriffen.

- ▶ Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild wird insgesamt als **nicht erheblich** bewertet.
- ▶ Eine gesonderte Kompensation für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

13.5 Schutzgut Pflanzen

Wild wachsende Pflanzen (und auch wild lebende Tiere), ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop- und Lebensstätten sind auf Grundlage des BNatSchG auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind auch die Sicherung lebensfähiger Populationen und der Austausch zwischen den Populationen ein wesentliches Ziel des Naturschutzes. Insbesondere auch die in § 44 BNatSchG enthaltenen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind einzuhalten.



Abb. 5: Blick auf das Plangebiet Richtung Südwesten, im Süden weiden Rinder auf der Grünlandfläche

13.5.1 Basisszenario



Abb. 6: Blick auf den westlichen Rand des Plangebiets

Das Plangebiet wurde im anhand einer Begehung begutachtet. Zusätzlich wurden aktuelle und ältere zur Verfügung stehende Luftbilder ausgewertet.

Gemäß der landesweiten Biotopkartierung Schleswig Holstein (MEKUN 2023) befinden sich innerhalb des Plangebiets keine gesetzlich geschützten Biotope. Südlich angrenzend von Ost nach West verlaufend grenzt ein gesetzlich geschützter Knick (HWy) an.

Innerhalb des gesamten Plangebiets kommen keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vor (Froschkraut, Kriechender Sellerie,

Schierlings-Wasserfenchel). Für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Moose und Flechten ist aufgrund der sehr spezifischen Ansprüche der Arten an ihre Lebensräume (alte Wälder und basenreiche Moore) ein Vorkommen ausgeschlossen.

Den Hauptbestandteil des Plangebiets machen intensiv bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen (Biotoptypenkürzel GYy, mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, s. Abb. 5) aus. Am Westrand wird die Fläche durch einen nicht gepflegten Knick mit aufgewachsene Bäumen der benachbarten angrenzenden Gärten der Wohngrundstücke begrenzt (s. Abb. 6).

Am Ostrand des Plangebiets wächst ein Knick mit lückenhaftem Bewuchs mit vereinzelt Überhältern auf. Im Bereich des vorhandenen Fliesenlegerbetriebes (Hauptstraße 52) und der Sozialstation (Hauptstraße 52a) ist dieser Knick nicht gepflegt und mit hoch aufwachsenden Tannen bestückt. Mittig durch das Plangebiet zieht sich in Nord/Südrichtung ein Knickwall ohne Bewuchs. Nördlich dieses Walls steht ein Ahorn mit einem Stammumfang von 2 m (gemessen in 1 m Höhe). Auf dem Flurstück 184 (ausserhalb des Gel-



Abb. 7: Blick auf den Ahorn an der Ecke des Klärteiches, angrenzend der Knickwall ohne Bewuchs

tungsbereiches). Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich Großgrün der angrenzenden privaten Gärten.

Das gesamte Plangebiet selbst hat für das Schutzgut Pflanzen eine geringe bis mittlere Bedeutung. Aufgrund der bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist das Vorkommen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten nicht zu erwarten. Die Randgehölze haben für das Schutzgut Pflanzen eine hohe Bedeutung.

13.5.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt

Die Baufeldräumung und Baustelleneinrichtung führt zu temporärer Zerstörung der Vegetationsdecke. Die Flächeninanspruchnahme führt zu einem direkten Lebensraumverlust für Pflanzen auf der Fläche durch Baumaschinen und Erdbewegungen (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Wegebau, Fundamentbau, Errichtung der Gebäude). Weiterhin erzeugen der Einsatz von Baumaschinen und der Baustellenverkehr Emissionen durch Maschinenlärm, Staub, Abgase und Erschütterungen, die die Pflanzenwelt beeinträchtigen und zerstören können. Abfälle durch Verpackungsmaterialien fallen an oder eventuelle Unfälle mit Kraftstoffen, Ölen, Fetten der Baumaschinen könnten vorkommen.

Anlage- und betriebsbedingt

Die versiegelten Flächen stehen für die Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfügung. Es ist zu erwarten, dass die mit dem B-Plan geschaffenen Wohn- und Betriebsgrundstücke neben der Schaffung zusätzlicher Gebäude auch einer gärtnerischen Nutzung dienen werden, die mit der Anlage strukturgebender Gehölzbereiche und sonstiger Anpflanzungen sowie kleinerer Gartenteiche einhergeht. Dies kann zu einer wesentlichen Verbesserung der biologischen Vielfalt führen.

13.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

► Erhaltung der vorhandenen Knicks

13.6 Schutzgut Tiere

13.6.1 Fledermäuse

In Schleswig-Holstein kommen potenziell 15 Fledermausarten vor, wovon 14 Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Es ist mit Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen, da mögliche Quartiere in Form von Gebäuden und Altbestand an Bäumen im direkten Umfeld vorhanden sind. Struktureiche Wälder fehlen im Umfeld jedoch und im Rahmen baubedingter Gehölzbeseitigungen für die Zuwegung erfolgen keine Eingriffe in Gehölze mit >50 cm Durchmesser. Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich geprägt, die beweideten Flächen bieten ein mittelmäßig attraktives Nahrungsangebot. Insgesamt lassen die Offenlandbereiche eine eher geringe Jagdaktivität erwarten und für das Plangebiet ist keine besondere Funktion als Nahrungsgebiet/Quartiersfläche zu erwarten. Zudem finden sich im Umfeld Flächen mit ähnlicher Struktur.

Die Bedeutung ist demnach als **gering** zu bewerten

- ▶ Für Fledermäuse besteht keine potenzielle Betroffenheit.
Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen für Fledermäuse erforderlich.

13.6.2 Amphibien

In Schleswig-Holstein sind grundsätzlich acht Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten.

Im Plangebiet fehlen die nötigen Habitatstrukturen für Amphibien. Der kleinflächige Klärteich (ca. 130 m²) ist nicht als geeigneter Lebensraum einzustufen. Für Vorkommen der acht Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen keine Hinweise vor.

Die Bedeutung ist demnach als **gering** zu bewerten.

- ▶ Für Amphibien besteht keine potenzielle Betroffenheit.
Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen für Amphibien erforderlich.

13.6.3 Vögel

13.6.3.1 Basis-Szenario

Groß- und Greifvögel

Das Gebiet bietet kein geeignetes Habitat, da es nahezu vollständig von Bebauung umgeben ist, einem hohen menschlichen Einfluss ausgesetzt ist und durch Verkehr und Lärm eine starke Scheuchwirkung besteht. Zudem handelt es sich um Intensivgrünland mit unzureichendem Nahrungsangebot.

Die Bedeutung ist demnach als **gering** zu bewerten. **Eine weitere Betrachtung erfolgt nicht.**

Brutvögel

Der im Bereich des Plangebiets und der direkten Umgebung vorkommende Landschaftstyp beherbergt eine in der schleswig-holsteinischen Geest weit verbreitete Brutvogelgemeinschaft aus überwiegend allgemein häufigen und ungefährdeten Arten. Bedeutende Vorkommen gefährdeter und seltener Arten sind aufgrund der Strukturausstattung, der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der angrenzenden Bebauung nicht zu erwarten. Es handelt sich um kein Wiesenvogelbrutgebiet nach Karte 1 des Landschaftsrahmenplans (MELUND 2020A).

Eine potentielle vorhabenbedingte Betroffenheit von Vogelarten bezieht sich aufgrund der Ausstattung des Plangebiets auf Gehölz(frei)brüter, welche die Knicks und die randlichen Gehölze besiedeln können, und auf Bodenbrüter des Offenlandes.

Der Brutvogelbestand wird als **mittel** bewertet.

Rast- und Gastvögel

Vorkommen von Rast- und Gastvögeln sind im Plangebiet potenziell möglich, allerdings ist es von drei Seiten mit Bebauung umrandet. Bei dem Plangebiet handelt es sich demnach um eine für Rastvögel stark vorbelastete Fläche ohne besondere Attraktionswirkung. Das Plangebiet weist keine landesweite Bedeutung als Rastvogellebensraum auf (UMWELTPORTAL SH 2026). Es hat sowohl für die Rast-/Schlafplatzfunktion (keine relevanten Gewässer im Plangebiet) als auch die Nahrungsfunktion (durchschnittliche Eignung) keine besondere Bedeutung. Ein Rast-

potenzial besteht im Plangebiet daher mit Verweis auf die Vorbelastungen (intensive Landwirtschaft, eingeschränkte Fluchtmöglichkeiten) in erster Linie für entsprechend anpassungsfähige, häufige Arten/-gruppen wie Möwen, Ringeltaube, Star und verschiedene Kleinvogelarten.

Die Bedeutung ist demnach als **gering** zu bewerten. **Eine weitere Betrachtung erfolgt nicht.**

Zugvögel

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von bedeutsamen Vogelzuggebieten. Vorkommen von Zugvögeln sind im Plangebiet potenziell möglich. Besondere Landschaftsstrukturen, die als Leitlinie des Vogelzuges dienen könnten, sind innerhalb des Plangebiets jedoch nicht vorhanden.

Die Bedeutung ist demnach als **gering** zu bewerten. **Eine weitere Betrachtung erfolgt nicht.**

13.6.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Brutvögel (Bodenbrüter, Gehölz(frei)brüter)

Baubedingt

Durch Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Fundamentbau, Errichtung) besteht die Gefahr, dass Gelege zerstört oder Bruten aufgegeben werden und somit das Tötungsverbot erfüllt wird (betrifft v.a. Bodenbrüter des Offenlandes sowie Gebüsch- und Gehölz(frei)brüter).

Anlage- und betriebsbedingt

Anlage- oder betriebsbedingte Tötungen von Brutvögeln können sicher ausgeschlossen werden. Da es sich bei der betroffenen Fläche für die Planungen um einen Biotoptyp handelt, der in der Umgebung weiterhin vorhanden ist, können die vorkommenden Vogelarten problemlos auf angrenzende, ähnlich strukturierte Flächen ausweichen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin gewährleistet ist. Offenlandarten wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper und Austernfischer sind in der intensiv genutzten Agrarlandschaft ständig gezwungen, sich durch kleinräumige Verschiebungen in ihrer Raumnutzung an strukturelle, durch die Bearbeitung, das Aufwachsen der Vegetation und durch Wechsel in der Fruchtfolge entstehende Veränderungen ihres Lebensraumes anzupassen.

Insgesamt betrachtet sind somit keine relevanten vorhabenbedingten Auswirkungen auf die das Plangebiet besiedelnden Brutvögel abzuleiten. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht wird.

13.6.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

Brutvögel (Bodenbrüter, Gehölz(frei)brüter)

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen und Störungen gelten für die betroffenen Arten und ökologischen Gilden der Brutvögel nachfolgende Bauzeitausschlussfristen:

- Bodenbrüter des Offenlandes

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| (auch Kiebitz, Feldlerche): | 01.03. bis 15.08. |
| • Gehölz(frei)brüter | 01.03. bis 30.09. |

Durch die potenzielle Betroffenheit der Gilden der Gehölzfreibrüter und der Bodenbrüter des Offenlandes (mit Wiesenbrutvögeln) müssen zur Vermeidung von Brutaufgaben durch Störung und der Zerstörung von Gelegen alle Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Fundamentbau) außerhalb der Brutzeit, in diesem Fall im Zeitraums vom 1. Oktober bis 28.(29.) Februar stattfinden. Baumaßnahmen auf der Planfläche, welche vor Beginn der Brutzeit (01.03.) begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahmen darf höchstens 7 Tage betragen. Sind der Bau bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit nicht möglich oder sollten die Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, kann unter Ausführung geeigneter Maßnahmen (vorgezogene Baufeldräumung, Vergrämung, Besatzkontrolle) auch außerhalb der Bauzeitausschlussfristen gebaut werden. Grundvoraussetzung dafür ist die Zustimmung der UNB.

- ▶ Durch die Einhaltung von in der Bauzeitenregelung festgelegten Bauausschlusszeiten ist eine vollständige Vermeidung des Verbotstatbestandes der Vernichtung und Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreichbar.

13.6.4 Reptilien

In Schleswig-Holstein sind Schlingnatter und Zauneidechse als Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten. Das Plangebiet wird aufgrund der Struktur des Plangebiets und der näheren Umgebung (intensive Landwirtschaft auf Grünlandflächen, vorhandene Bebauung) für Reptilien als **gering** bewertet.

- ▶ Für Reptilien besteht keine potenzielle Betroffenheit.
Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen für Reptilien erforderlich.

13.6.5 Sonstige Tierarten

Für die weiteren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten und in Schleswig-Holstein beheimateten Säugetierarten **Biber, Birkenmaus, Fischotter, Haselmaus, Schweinswal und Wolf** ist ein Vorkommen im Plangebiet laut Verbreitungsbild sowie der Habitatausstattung grundsätzlich auszuschließen.

Auszuschließen sind ebenfalls Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten und in Schleswig-Holstein beheimateten der Fischarten **Stör und Nordseeschnäpel**, der Käferarten **Eremit, Heldbock und Breitflügel-Tauchkäfer**, der Libellenarten **Asiatische Keiljungfer, Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer und Sibirische Winterlibelle** der Schmetterlingsart **Nachtkerzenschwärmer** und der Weichtiere **Zierliche Tellerschnecke und Gemeine Flussmuschel**.

- ▶ Für die oben aufgeführten weiteren geschützten Arten ist keine Betroffenheit zu erwarten.
Es sind keine Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

13.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

13.7.1 Basisszenario

Die Beurteilung der biologischen Vielfalt des Plangebiets erfolgt unter Berücksichtigung folgender Gegebenheiten:

- Die Grünländer, die die Landschaft am stärksten prägen, sind nur wenig divers.
- Die Knicks und sonstigen Gehölze sind als hochwertige Biotope einzustufen.
- Die faunistische Biodiversität ist gesamt gesehen nicht besonders hoch, vielmehr kommen überwiegend nur weit verbreitete und anpassungsfähige Arten vor.

Das Plangebiet hat für das Schutzgut biologische Vielfalt eine **geringe bis maximal mittlere** Bedeutung.

13.7.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich ist die biologische Vielfalt im Plangebiet mäßig. Insgesamt wirkt sich das Vorhaben nicht erheblich auf die Strukturvielfalt des Gebiets und entsprechend auch nicht erheblich auf die Habitatausstattung aus. Potenziell wären aber bei nicht umsichtiger Planung und fehlenden Vermeidungsmaßnahmen und oder Verminderungsmaßnahmen negative Folgen z. B. für Brutvogelgemeinschaften möglich, wodurch auch die Biodiversität leiden würde. Von dem Vorhaben geht demnach weniger eine strukturelle Gefährdung der biologischen Vielfalt als eine potentielle Gefährdung der vorgenannten Artengruppe aus.

13.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

- ▶ Erhebliche Auswirkungen auf einzelne Arten oder Lebensgemeinschaften sind unter Berücksichtigung der zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erkennbar.
- ▶ Es sind keine zusätzlichen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Biologische Vielfalt notwendig.

13.8 Schutzgut Fläche und Boden

Mit der Aufnahme des Schutzgutes „Fläche“ in den Katalog der zu prüfenden Umweltbelange gemäß BauGB sollen die Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft und vermindert werden.

Im Zuge der Maßnahme sind bezüglich des Schutzgutes Boden die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. §§ 2 und 6) einzuhalten.

Gemäß § 1 Abs. 3 und 5) BNatSchG und BauGB § 1a Abs. 2 sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Die Funktionen des Bodens sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu sichern oder wiederherzustellen. Der Boden fungiert als Filter-, Puffer- und Speichermedium u.a. für Wasser, Luft und Schadstoffe.

Danach sind folgende Grundsätze zu beachten:

- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Erhalt der Bodenfunktion wo immer möglich
- Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß,
- Verminderung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen durch Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung,
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen nur im notwendigen Umfang.

13.8.1 Basisszenario

Bestand Fläche

Das Plangebiet ist im südlichen Teil unversiegelt und unbebaut.

Bestand Boden

Im Bereich der Planung sind Braunerden mit Pseudogley-Braunerden vorherrschend (LLUR 2016). Hauptbestandteile sind Sand über Lehmsand und sehr tiefem Sandlehm. Geschützte Bodenarten sind nicht betroffen.

Braunerden werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Sie haben in Schleswig-Holstein einen Flächenanteil von 11 %, also sind sie stark verbreitet. Ihr Ertragspotenzial wird als gering bis mittel eingestuft. Bei den Pseudogley-Braunerden sind Forstwirtschaft und Grünland neben Ackerbau aber auch nicht untypisch. Ihr Ertragspotenzial wird höherwertiger als mittel eingestuft. Sie haben einen Flächenanteil von 4 % (LLUR 2019). Die Verdichtungsempfindlichkeit der genannten Böden wird als mittel bewertet (LLUR 2014).

Im Plangebiet ist seit Jahrzehnten intensiv bewirtschaftetes Grünland vorhanden. Der Boden ist im Bereich des Grünlandes durch den Einsatz von Düngemittel, Verdichtung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und durch regelmäßigen Umbruch beeinträchtigt.

Die Braunerden mit Pseudogley-Braunerden haben aufgrund ihrer relativ hohen Verbreitung bei geringen bis maximal mittleren Ertragspotenzialen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Belastungen eine maximal **mittlere** Bedeutung für das Schutzgut Fläche und Boden.

13.8.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt

Gründungsmaßnahmen und Bodenaustausch führen einerseits zur Zerstörung und Veränderung der landschaftstypischen Bodeneigenschaften durch Einbringung von Fremdmaterial und andererseits zur Zerstörung des Bodens als Lebensraum für Bodenorganismen. Zudem verursacht der Einsatz von Baumaschinen die Zerstörung der Bodenstruktur und kann eine Schadstoffbelastung/ -eintrag (Staub, Benzin, Diesel, Öl) bewirken. Unfälle führen zu evtl. Kontaminationen und Verunreinigungen.

Anlage- und betriebsbedingt

Die Flächenversiegelungen der Stell- /Parkplätze sowie durch die Bebauung mit den Wohn- und Betriebsgebäuden führen zum dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt und zur Veränderung der Bodenstruktur.

13.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

Zur Verminderung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Fläche und Boden tragen folgende Maßnahmen und Festsetzungen bei:

- nicht versiegelte Flächen sind vor Verdichtung zu schützen
 - anfallender Bodenaushub sollte auf dem Baugebiet verbleiben
 - Flächenbefestigung der Wege in wassergebundener Bauweise reduziert das Maß der Versiegelung.
- Durch die geplante Bebauung und die Erschließungswege wird Boden versiegelt, im Baustellenbereich kann es zu Bodenverdichtungen kommen. Der Eingriff in den Boden und die damit einhergehende Versiegelung ist entsprechend auszugleichen.
- Die Planung entspricht den in § 1a Abs. 2 BauGB genannten Grundsätze.

13.9 Schutzgut Wasser

Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Daher gelten sowohl das Grundwasser als auch das Oberflächenwasser als schützenswerte Güter. Das Schutzgut Wasser wird als solches bei der Aufzählung der Umweltbelange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und als nicht erneuerbares Naturgut in § 1 Abs. 3 BNatSchG aufgeführt, dass es vor Beeinträchtigungen zu bewahren gilt. Hinsichtlich des Schutzes von Gewässern (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) ist das Wasser-Haushalts-Gesetz (WHG) maßgeblich, hiernach sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

13.9.1 Basisszenario

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich weder in einem Trinkwassergewinnungs- noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. Es befindet sich in dem Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Eider/Treene - Geest“ (Ei14) in der Planungseinheit Eider/Treene, Flussgebietseinheit Eider. Der GWK ist als gefährdet klassifiziert hinsichtlich seines chemischen Zustands, nicht jedoch hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands (MELUND 2022B). Der mengenmäßige Zustand des GWK wird als „gut“, der chemische Zustand wird als „schlecht“ eingestuft. Es bestehen relevante Belastungen aus diffusen Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten durch z.B. Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz oder Viehbesatz. Belastungen aus punktuellen Quellen und anderen Belastungen sind nicht relevant. Die nächste Grundwassermessstelle zum chemischen Monitoring nach WRRL liegt ca. 900 m östlich des Plangebiets. Die nächste Grundwasserentnahmestelle befindet sich östlich der Ortslage Rantrum (WW Rantrum) in ca. 4 km Entfernung westlich des Plangebiets. Das nächstgelegene Trinkwassergewinnungsgebiet ist ca. 2 km nordwestlich des Plangebiets dargestellt, dort befindet sich ebenfalls ein kleinflächiges Trinkwasserschutzgebiet.

Das Plangebiet ist von **geringer bis mittlerer** Bedeutung für den Erhalt des Schutzgutes Grundwasser.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer wie Teiche oder Bäche. Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein durch den Schilfbewuchs naturnah wirkender sehr kleinflächiger Klärteich. Er hat eine Größe von ca. 130 m².

Das Plangebiet ist von **geringer** Bedeutung für den Erhalt des Schutzgutes Oberflächengewässer.

13.9.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt

Die Bautätigkeit erfordert die Bereitstellung von einem gewissen Wasservolumen als Brauchwasser. Weiterer Wasserbedarf ist nicht erkennbar. Im Zuge der Bebauungstätigkeiten werden Baumaschinen eingesetzt, die den Boden verdichten, wodurch die Versickerung reduziert werden kann. Zudem kann der Einsatz von Baumaschinen zu Schadstoffbelastungen/ -einträgen (Benzin, Diesel, Öl) führen und eventuelle Unfälle könnten zu Kontaminationen führen. In den benachbarten Klärteich wird nicht eingegriffen.

Anlage- und betriebsbedingt

Es wird in keine Oberflächengewässer wie Teiche oder Stillgewässer eingegriffen.

Für das Grundwasser bedeutet die Zunahme versiegelter bzw. bebauter Flächen im Planbereich eine Veränderung des natürlichen Wasserkreislaufes durch die Erhöhung des Oberflächenabflusses bei gleichzeitigem Entzug von Sickerwasser. Dies verringert die aufgrund der Feinporigkeit ohne hin schon geringe Wasserdurchlässigkeit, die Wasserspeicherefähigkeit, die Filtereigenschaften und die Grundwasserneubildungsrate. Die Umwandlung von Intensiv-Grünland führt demgegenüber jedoch zu einem verminderten Düngereintrag in das Grundwasser.

13.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

Zur Verminderung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser tragen folgende Maßnahmen und Festsetzungen bei:

- Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Verwendung eines Sickerpflasters für die Stellplätze auf den Grundstücken und der Fußwege
- Versickerung auf dem Plangebiet ist gegenüber dem Abführen des Oberflächenabflusses in die Kanalisation zu bevorzugen

► Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist aufgrund der geringen Ausdehnung der geplanten baulichen Strukturen und den genannten Verminderungsmaßnahmen nicht anzunehmen.

13.10 Schutzgut Klima und Luft, Energieverbrauch

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB aufgeführt. Auch das BNatSchG

§ 1 Abs. 3 Satz 4 fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6 Nr. 7f außerdem die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie als Belange des Umweltschutzes auf. Im Gebäudeenergiegesetz (GEG), welches das bisherige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) und das bisherige Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in einem Gesetz zusammenführt, werden die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden geschaffen

Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden der Umgang mit und die Vermeidung von Immissionen festgesetzt.

13.10.1 Basisszenario

Klima

Im Plangebiet herrscht ein atlantisch geprägtes Klima mit einem ausgeglichenen Temperaturgang mit milden Wintern und kühlen Sommern vor. Herangezogen wurden im Folgenden Daten aus Husum aufgrund der räumlichen Nähe und Vergleichbarkeit (s. Abb. 8): Es gibt eine geringe Zahl an Frosttagen im Jahr (im Januar und Februar) und eine geringe Zahl an Sommertagen mit Temperaturen über 20°C (im Juli und August). Die Temperatur liegt in den kältesten Monaten Januar und Februar im Mittel bei 2°C. Die Vegetationsperiode setzt erst spät ein, die wärmsten Monate sind Juli und August mit im Mittel 17,3-17,6°C. Das Wetter ist durch Wolken- und Niederschlagsreichtum geprägt. Über ein Jahr verteilt summieren sich die Niederschläge auf 848 mm. Zwischen dem trockensten Monat April und dem niederschlagsreichsten Monat August liegt eine Differenz von 39 mm. Der wärmste Monat Juli ist im Durchschnitt um 15,6°C wärmer als der kälteste Monat Januar.

Vorherrschend sind West-Wind-Wetterlagen mit etwas südlicher Tendenz. Es ist eine beständige Frischluftzufuhr gegeben. Im Bereich der Niederungen sind tendenziell geringfügig luftfeuchtere und kühlere Bedingungen anzunehmen. Die Waldflächen und Knicks haben windbremsende Wirkung, die Unterschiede werden jedoch durch den beständigen Wind häufig ausgeglichen und sind daher nur kleinräumig bemerkbar. Lokalklimatisch stellt die Plangebietsfläche Kaltluftproduktionsflächen dar. In klaren Nächten kühlt die Oberfläche des Offenlandes ab.

KLIMATABELLE HUSUM

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Ø. Temperatur (°C)	2	2.1	4.1	8.1	12.3	15.2	17.6	17.3	14.6	10.5	6.3	3.4
Min. Temperatur (°C)	-0	-0.2	1	4.1	8.1	11.4	13.8	13.8	11.6	8	4.2	1.5
Max. Temperatur (°C)	3.8	4.4	7.2	12.1	16.1	18.7	21	20.6	17.6	13	8.2	5.2
Niederschlag (mm)	74	57	58	50	59	77	82	89	79	79	71	73
Luftfeuchtigkeit(%)	86%	84%	81%	75%	72%	73%	75%	77%	79%	82%	87%	86%
Regentage (Tg.)	10	9	9	8	8	9	10	11	10	10	10	10
Sonnenstd. (Std.)	2.7	3.6	5.1	8.2	9.6	9.8	9.9	9.2	7.0	5.0	3.3	2.5

Abb. 8: Klimatabelle für Husum, Quelle: climate-data.org (12.05.2023)

Bestand Luft

Eine regelmäßige Überwachung der Luftqualität findet in der Region und der weiteren Umgebung nicht statt. Das Fehlen industrieller Großemittenten beeinflusst die Luftqualität positiv. Vorbelastungen entstehen laut einer Studie des Helmholtz-Zentrum Hereon durch die Ammoniakemissionen der Landwirtschaft, die in Verbindung mit Emissionen aus dem Schiffsverkehr die Feinstaubkonzentration erhöhen (HELMHOLTZ-ZENTRUM HEREON 2023). Die beständig zugetragene Seeluft und der dadurch gegebene Abtransport von Schadstoffen sowie das Fehlen industrieller Großemittenten beeinflussen die Luftqualität jedoch positiv.

Das Plangebiet besteht großteils aus einer bisher un bebauten Grünlandfläche, die zur Verminderung von Abstrahlungshitze, zur Kaltluft- und Frischluftproduktion sowie zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit beiträgt.

Insgesamt kommt dem Schutzgut Klima und Luft somit eine **hohe** Bedeutung zu.

Energieverbrauch

Derzeit wird im Plangebiet nur Energie für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen verwendet.

13.10.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Baubedingt

Während der Bauphase ist lediglich kleinräumig von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft auszugehen. Der Einsatz von Baumaschinen und der Baustellenverkehr können zu Schadstoffbelastungen führen. Diese sind jedoch nur temporärer Art.

Durch die Planungen ist mit dem Verbrauch unterschiedlichster Ressourcen zu rechnen, insbesondere Energie und Wasser. Für den Energieverbrauch werden i. d. R. nicht erneuerbare Energiequellen (Diesel, Benzin) genutzt. Es werden fossile Brennstoffe, Wasser und Lichtquellen für die Bauphase verwendet.

Anlage- und betriebsbedingt

Durch die Planungen erfolgt eine Veränderung der Oberfläche des Grünlandes. Teile davon werden versiegelt. Hierdurch wird die Assimilationsleistung von flächigen Pflanzenbeständen unterbunden. Ihre Sauerstoffproduktion und -abgabe an die Atmosphäre entfällt. Ebenso entfällt ihre Verdunstung, die Kühleffekte bewirkt. Jedoch ergibt sich lediglich im mikroklimatischen Maßstab aufgrund der Überbauung der Freifläche eine Änderung in Bodennähe. Veränderungen oder Beeinträchtigungen klimaaktiver Landschaftsbestandteile und Flächennutzungen (z. B. Umwandlung von Grünland) können an sich zwar einen erheblichen Einfluß auf das lokale Klima ausüben, dies gilt aber insbesondere in der Nähe von größeren Ansiedlungen und spielt in der Gemeinde Winnert mit deren ländlichem Charakter nur eine untergeordnete Rolle.

Potentiell ist mit erhöhten Emissionen durch Fahrverkehr (Anwohner, Handwerkseinsatzfahrzeuge) zu rechnen. Aufgrund der ausgeprägten Ländlichkeit der Gemeinde und des nur minimal erhöhten Verkehrsaufkommens, welcher zudem an die Einsatzzeiten der Handwerksbetriebe gekoppelt ist, werden jedoch die hinzukommenden Schadstoffimmissionen aus dem zusätzlichen Verkehr kaum messbar sein.

13.10.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

- Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der ohnehin sehr geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht erforderlich.

13.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung nach § 1 Abs. 5 BauGB zu schützen.

Gemäß § 1 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG-SH) dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen (...). Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Ziel des Naturschutzes ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Dazu zählt insbesondere auch die Bewahrung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG).

13.11.1 Basisszenario

Kulturgüter, archäologische Denkmale sowie Naturdenkmale sind im direkten Plangeltungsbereich und im näheren Umgebungsbereich nicht vorhanden. Archäologische Fundstellen sind im Plangebiet ebenfalls nicht bekannt, jedoch befindet sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet (DANORD 2023B). In der näheren Umgebung des Plangebiets (<2.500 m) befinden sich folgende eingetragenen geschützten Baudenkmale (LD SH 2021):

- Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Hauptstraße 19), 2. H. 19. Jh.
- Wohnhaus (Hauptstraße 44), 1874
- Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Norderweg 1), 1860
- Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Norderweg 8), 1863

13.11.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zwischen den eingetragenen Baudenkmalern und der Planung bestehen keine Blickbeziehungen. Zwischen dem Plangebiet und dem westlich des Plangebiets befindlichen Wohngebäude befinden sich ein Knick, angelegte Gärten und eine Reihe von Wohngebäuden. Ein weiterer Untersuchungsbedarf wird nicht gesehen.

Das Schutzgut Kulturgüter könnte theoretisch dadurch vom Vorhaben betroffen sein, dass bisher unentdeckte archäologische Funde im Rahmen von Baumaßnahmen geschädigt werden.

13.11.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Funde gemacht werden oder auffällige Bodenverfärbungen zu Tage treten, ist die Baustelle zur Vermeidung von Schäden stillzulegen und das archäologi-

sche Landesamt zu informieren. Dieses führt ggf. Sicherungsmaßnahmen durch und entscheidet, ob die Durchführung von Erkundungsmaßnahmen erforderlich wird.

- ▶ Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter sind nicht zu erkennen.
- ▶ Archäologische Funde sind während der Bauphase grundsätzlich möglich und bei Entdeckung unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde zu melden.

13.12 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind gegeben, wenn Auswirkungen auf ein Schutzgut Veränderungen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen. Die Betrachtung der Wechselwirkungen trägt der Tatsache Rechnung, dass die Umwelt ein funktionales Wirkungsgefüge ist. Dieses Wirkungsgefüge kann über die Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter nicht in seiner Gesamtheit abgebildet werden. Schutzgutinterne Wechselwirkungen sind in der Regel im Rahmen der Ermittlung, Analyse und Beurteilung der jeweiligen Schutzgutfunktionen der Einzelschutzgüter berücksichtigt. Eine schutzgutübergreifende Betrachtung von Wechselwirkungen ist in Landschaftsräumen sinnvoll, die Biotopkomplexe mit besonderen ökosystemaren Beziehungen zwischen den Schutzgütern aufweisen, die in der Regel nicht wiederherstellbar sind. Als Beispiele sind Auenbereiche, Hoch- und Niedermoore oder naturnahe Wälder zu nennen. Im Plangebiet liegen solche Biotopkomplexe mit besonders hervorzuhebendem Wirkungsgefüge nicht vor.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind gering und sich verstärkende erhebliche negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen daher **nicht erkennbar**.

13.13 Artenschutzrechtliche Prüfung

Das geplante Vorhaben wurde artenschutzrechtlich geprüft. Es erfolgte eine Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Ortsbegehungen fanden im Sommer 2021 und Januar 2023 statt. Es wurden die für das Vorhaben relevanten europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet und der nächsten Umgebung ermittelt und bezüglich artenschutzrechtlicher Konflikte, die zum Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können, überprüft und bewertet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tierarten der besonders geschützten Arten zu fangen oder zu schädigen. Darüber hinaus dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter dem strengen und dem besonderen Artenschutz stehenden Arten sowie der europäischen Vogelarten nicht gestört oder geschädigt werden.

Hinsichtlich der potenziellen Betroffenheit von in Schleswig-Holstein beheimateten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse) kann folgendes festgestellt werden:

- Das Vorkommen der **Pflanzenarten** Froschkraut, Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserrüchel, Moose und Flechten kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.
- Für potenziell vorkommende Arten von **Fledermäusen** stellt das Plangebiet, wenn überhaupt, nur einen kleinen Ausschnitt ihres gesamten Habitats bzw. Aktionsraumes dar. Durch das Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in Gehölze >50 cm Durchmesser. Nutzungsbedingt

sind keine Gefährdungen zu erwarten, da die (unbeweglichen, niedrigen) Baukörper bei der Ortung erkannt und umflogen werden. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

- Das Plangebiet stellt für **Amphibien** keinen geeigneten Lebensraum dar. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.
- Der Landschaftstyp beherbergt in kleinem Umfang allgemein häufige und ungefährdete Arten an **Vögeln**. Bedeutende Brutvogelvorkommen gefährdeter und seltener Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Plangebiets durch Vogelarten ist zur Nahrungssuche und während des Rast- und Zugeschehens potenziell möglich, doch eine besondere Bindung als Nahrungshabitat ist nicht gegeben. Zudem stehen für die überwiegend toleranten, störungsunempfindlichen Arten in räumlicher Nähe vergleichbare Strukturen als Ausweichhabitat zur Verfügung. Durch Bautätigkeiten besteht die Gefahr, dass Gelege oder Bruten aufgegeben werden und somit der Verbotstatbestand der Schädigung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird; Potenziell betroffen sind hier die Bodenbrüter des Offenlandes und Gehölz(frei)brüter. Für die genannten Artengruppen gilt, dass deren Brutstätten nicht von Bestand sind und alljährlich an geeigneten Standorten neu hergestellt werden. Der Verbotstatbestand bezieht sich daher bei diesen Artengruppen auf Eingriffe in bestehende Brutplätze während einer Brutperiode. Durch die Einhaltung von in der Bauzeitenregelung festgelegten Bauausschlusszeiten (kein Bauen während der Brutzeit s. Kap. 13.6.3.3) ist eine vollständige Vermeidung des Verbotstatbestandes der Vernichtung und Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erreichbar.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung stellen für **Reptilien** keinen geeigneten Lebensraum dar. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

- Für die **weiteren geschützten Tierarten**,
 - die sonstigen Säugetierarten Biber, Birkenmaus, Fischotter, Haselmaus, Schweinswald, Waldbirkenmaus und Wolf
 - die Fischarten Europäischer Stör, Baltischer Stör und Nordseeschnäpel,
 - die Käferarten Eremit, Heldbock und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer,
 - die Libellenarten Asiatische Keiljungfer, Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer und Sibirische Winterlibelle,
 - die Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer und
 - die Weichtiere Zierliche Tellerschnecke und Gemeine Flussmuschel

stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 5 und der 7. Änderung des F-Plans der Gemeinde Winnert kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitausschlussfristen) im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Brutvogelarten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden. Eine Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Das Vorhaben ist in Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig. Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

13.14 Netz Natura 2000

Nach § 31 BNatSchG verpflichten sich der Bund und die Länder zum Aufbau eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzwerkes „Natura 2000“.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete liegen jeweils in ca. 1,8 km Entfernung: Südöstlich des Plangebiets liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE-1622-493), das flächengleich ist mit dem FFH-Gebiet „Treene Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ (DE-1322-391). Im Norden liegt das FFH-Gebiet „Wälder der Ostenfelder Geest“ (DE-1521-391).

Bei einer Gegenüberstellung der Erhaltungsziele in Relation zur Entfernung zum Plangebiet wird **keine weitere Betrachtung** als erforderlich erachtet.

Schutzgebiete

Es befinden sich keine weiteren naturschutzrechtlich geschützten Flächen der nationalen und internationalen Schutzgebietskategorisierung (Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem BNatSchG) im oder in unmittelbarer Nähe (bis 1,2 km) zum Plangebiet (UMWELTPORTAL SH 2026).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das „Wilde Moor bei Schwabstedt“. Es befindet sich 1,8 km entfernt in südöstlicher Richtung.

Bei einer Gegenüberstellung der Erhaltungsziele in Relation zur Entfernung zum Plangebiet wird **keine weitere Betrachtung** als erforderlich erachtet.

13.15 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während der Bauphase kann es durch die Bautätigkeiten und einzusetzenden Baufahrzeuge zu einer erhöhten Staub-, Lärm-, Licht-, und Abgasemission sowie Erschütterungen kommen. Diese sind jedoch nur temporär. Gesonderte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Durch die Schaffung zusätzlicher Wohnbaumöglichkeiten und Kleinbetriebe kann es zu einer Erhöhung der Lärm-, Licht- und Abgasemissionen durch Fahrzeuge kommen. Da sich das erhöhte Verkehrsaufkommen aber im Wesentlichen zu den Stoßzeiten am Morgen und Abend abspielen wird, ist nur von einer geringen Zunahme von Emissionen zu rechnen. Gesonderte Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Strahlungsemissionen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

13.15.1 Erzeugte Abfälle/Abwässer und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfall

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls ist durch die Andienbarkeit mit Müllfahrzeugen gesichert.

Schmutz- und Oberflächenwasser

Die Schmutz- und Oberflächenwasserentwässerung wird über einen Anschluss an das örtliche Mischsystem gewährleistet. Um dieses durch den zusätzlichen Regenwasseranfall nicht zu überlasten ist eine Regenwasserrückhaltung südlich des Wendekreises geplant.

13.15.2 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Plangebiet nur allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe eingesetzt werden, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen.

13.15.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Das Plangebiet führt im Zusammenhang mit der bestehenden Wohnbebauung zu keinem erweiterten Siedlungsbereich, da es sich um eine Lücke innerhalb der Ortslage handelt.

Vorhaben in direkter Nachbarschaft zum Plangebiet liegen nicht vor. Kumulationseffekte sind daher nicht zu erwarten.

13.15.4 Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die optimierte Nutzung von Solarenergie ist im Plangebiet durch die Ausrichtung der Baufenster gewährleistet.

14 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der Planungen die intensive landwirtschaftliche Nutzung aufrechterhalten wird.

15 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Rechtlicher Rahmen

Die Errichtung von baulichen Anlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Über die Belange des Naturschutzes ist nach den Vorschriften der Naturschutzgesetze zu entscheiden (vgl. § 13 ff BNatSchG und 8 ff LNatSchG).

Gemäß § 13 ff BNatSchG sind die mit dem Eingriff einhergehenden Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten, vorrangig gleichartig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder gleichwertig zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ist eine Kompensation des Eingriffs nicht möglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

15.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs	(m²)
Bestehende Versiegelung	
Straßenverkehrsfläche (Hauptstraße)	748
innere Erschließung und Parkplätze	1.811

Bestandsgebäude Diakonie	356
Summe Bestand	2.167
Maximal mögliche Versiegelung nach Umsetzung der Planung	
max. zulässige bebaubare Fläche (Gemeinbedarf und Mischgebiet: Gebäude einschl. Nebengebäuden sowie Wege und Stellplätze innerhalb der Baugrundstücke)	11.544
innere Erschließung des Baugebietes (verkehrsberuhigte Straße) und Fläche für Versorgungsanlage	1.758
Summe Planung	13.302
Ausgleichsberechnung	
Ausgleichende Neuversiegelung („Summe Planung“ – „Summe Bestand“)	11.135
Faktor 0,5 Vollversiegelung auf Grünland	5.568
Ausgleichsbedarf in m² oder Ökopunkten	5.568

15.2 Ausgleichsflächen und -maßnahmen

Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden beläuft sich somit auf 5.568 m² bzw. 5.568 Ökopunkte. Der Ausgleichsbedarf soll voraussichtlich über ein noch zu bestimmendes Ökokonto gedeckt werden. Der Nachweis hierüber wird nachgereicht.

16 Zusätzliche Angaben

16.1 Methodik der Umweltprüfung, Probleme, Kenntnislücken

Auf Grundlage der bestehenden Nutzung der zu überplanenden Fläche einerseits und den Planungsinhalten andererseits wurde versucht, das geplante Vorhaben auf seine Umweltauswirkungen hin zu bewerten.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 36 der Gemeinde Winnert wurde eine Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB (scoping) durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet. Zudem wurden übergeordnete und kommunale Planungen gesichtet und das Plangebiet wurde auf geschützte Biotope, sonstige schutzwürdige Bereiche und Landschaftsbestandteile und sonstige Landschaftselemente gesichtet. Auf dieser Grundlage wurde eine Potenzialabschätzung bezüglich einer Gefährdung von Lebensstätten und Arten vorgenommen. Ergebnisse flossen in den Punkt „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ ein. Schwierigkeiten oder Probleme traten nicht auf. Kenntnislücken sind derzeit nicht erkennbar.

16.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen und der Durchführung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen, die einer Überwachung bedürften, sind nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

17 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Winnert verfolgt mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 5 das Ziel, auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Mischgebiet zu errichten und eine Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Diakoniestation festzusetzen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung und der Planungsinhalte wurde versucht, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Schutzgütern untergliedert zu bewerten. Es erfolgte darüber hinaus eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens. Diese wurde durch eine Potenzialanalyse auf Grundlage der in Augenschein genommenen Habitate durchgeführt. Fang- und Schädigungsverbote sowie Störungsverbote für unter dem besonderen Artenschutz stehende Arten gem. § 44 BNatSchG können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die zusätzliche Belastung von Natur und Landschaft wird als vertretbar eingestuft. Verbleibende Beeinträchtigungen auf Natur und Umwelt können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem Beratungserlass kompensiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Pflanzen, Wasser, Boden, Fläche, Klima und Luft können ausgeschlossen werden. Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Plangebiets derzeit nicht bekannt.

Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass die für die Aufstellung des B-Plans Nr. 5 erforderlichen Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

Es müssen weder CEF- noch FCS- Maßnahmen durchgeführt werden.

18 Quellenverzeichnis

BFN 2026: Bundesamt für Naturschutz. Landschaftssteckbrief . URL: <https://www.bfn.de/landschaftssteckbriefe>. Datum letzter Abruf: 16.01.2026

DANord 2023b: Internetangebot der Landesregierung SH und den schleswig-holsteinischen Kommunen (Hrsg.). Digitaler Atlas Nord: Archäologische Kulturdenkmale und Schutzzonen und Archäologische Interessengebiete. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>. Datum letzter Abruf: 27.01.2026

Gemeinde Winnert 1997: Gemeinde Winnert Landschaftsplan. OLAF Büro für Ortsentwicklung, Landschafts- und Freiraumplanung. Wester-Ohrstedt

Helmholtz-Zentrum Hereon 2023: Helmholtz-Zentrum Hereon. Feinstaub aus Schiffsemissionen. URL: <https://hcdc.hereon.de/storymaps/schiffsemissionen/>. Datum letzter Abruf: 02.01.2026

Land SH 1992: Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Wildes Moor bei Schwabstedt" vom 25. November 1992.

Land SH 2002: Regionalplan für den Planungsraum V, Schleswig-Holstein. Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus - Landesplanungsbehörde. Kiel

LD SH 2021: Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (Hrsg.). Denkmalliste Nordfriesland (Stand 01.02.2021). URL: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Downloads/Denkmallisten/Denkmalliste_Nordfriesland. Datum letzter Abruf: 16.01.2026

LLUR 2014: Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Flintbek

LLUR 2016: Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000 Teil A Bodentyp. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Flintbek

LLUR 2019: Die Böden Schleswig-Holsteins mit Erläuterungen zur Bodenübersichtskarte 1:250.000. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländlicher Räume. Flintbek

MEKUN 2023: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur. Biotopkartierung Schleswig-Holsten (2014-2020). URL: www.schleswig-holstein.de/biotope. Datum letzter Abruf: 20.01.2026

MEKUN 2025: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur. Biotopkartierung Schleswig-Holsten (2014-2020). URL: <https://umweltschleswig-holstein.de/fachauswertungweb/>. Datum letzter Abruf: 20.01.2023

MELUND 2020a: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I Neuaufstellung 2020. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. Kiel

MELUND 2022b: Wasserkörper-Steckbrief mit Angaben zu berichtspflichtigen Informationen bei der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. Kiel

MIKWS 2025a: Regionalplan für den Planungsraum I, Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, Neuaufstellung – 2. Entwurf 2025. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport. Kiel

MILIG SH 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung-Landesplanungsbehörde. Kiel

Umweltportal SH 2026: Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur. FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nationalpark Außengrenzen, Biosphärenreservat, Wiesenvogelbrutgebiete, Rastplätze für wandernde Vogelarten, Biotopverbundsystem, historische Knicklandschaften, Kompensationsflächen, Ökokontoflächen, Naturräume, Trinkwasserschutzgebiete, Grundwasserkörper, Bodenübersichtskarte und klimasensitive Böden. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/>. Datum letzter Abruf: 05.01.2026

Winnert, den _____

Der Bürgermeister